

AZIME ZEYCAN

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Straße 79 · 44791 Bochum

An das
Landesverwaltungsamt
Herrn Leimbach
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle

Vorab per FAX an 03 45 / 69 12 - 403

Wichtig!

Görgülü
Ihr Zeichen: 305.2.1-10112-WB-01/05
Umgang mit Christofer

* zugleich zugelassen am
Oberlandesgericht Hamm

Herner Straße 79
44791 Bochum
Nähe Bergbaumuseum
Gerichtsfach: 141

Telefon: 02 34 / 93 7 83 – 0
Telefax: 02 34 / 93 7 83 – 20

Bürozeiten:
Mo – Do von 9.00 – 12.00 und
von 14.00 – 17.00 Uhr
Fr von 9.00 – 13.00 Uhr

Kontoverbindung:
Sparkasse Bochum
Kto: 14 19 522 · BLZ: 430 500 01



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Leimbach,

ich nehme Bezug auf unsere Korrespondenz.

Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass in Ihrem Hause möglicherweise rechtlich fehlerhafte Vorstellungen über die Aufgaben eines Vormundes bzw. der Eingriffsmöglichkeit durch Dienstvorgesetzte bestehen.

Hierzu aber im Einzelnen noch später.

1. Ich muss feststellen, dass ich mit Befremden Ihre Schreiben vom 27. August 2007 sowie vom 06. September 2007 an meinen Mandanten zur Kenntnis genommen habe.

Unter dem 17.08.2007 informierte der Amtsvormund, Frau Strohmeyer, die Pflegeeltern über eine mit meinem Mandanten abgestimmte Umgangsregelung. Ziel dieser Umgangserweiterung war es, nach den Sommerferien 2008 eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.

Eine Woche später erhielt mein Mandant die Information, dass Frau Strohmeyer erkrankt sei. Sie war vom 24.08.2007 bis zum 31.08.2007 krank.

Bereits unter dem 29.08.2007(!) erhielt mein Mandant das Schreiben vom 27.08.2007. Ausweislich der Faxkennung war dieses Schreiben vom Faxanschluss des Beauftragten der Kommunalaufsicht, Herrn Gramatke abgesandt worden.

In Kooperation mit:
Rechtsanwälte Oktar & Oktar
Taksim - Istanbul / TÜRKIE

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich – Hinweis gem. § 33 BDSG: Daten werden gespeichert

Vertrauensanwältin des Auto Club Europa (ACE)

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

Durch dieses Schreiben wird der Eindruck erweckt, dass der Vormund, Frau Strohmeier, persönlich unter dem 27.08.2007 ihre Festlegungen zum Umgang vom 17.08.2007 aufheben würde.

Dieses Schreiben enthält im Unterschriftenfeld (!) den Namen der Frau Strohmeier mit einer fremde Unterschrift(!).

Dieser Umstand bedarf einer ausreichenden Erklärung, die ich bis zum 19. September 2007 DRINGEND erbitte.

2. Der Inhalt Ihres weiteren Schreibens vom 06.09.2007 verwundert doch sehr. Ich stelle fest, dass seitens Ihres Hauses der durch die Pflegeeltern boykottierte Umgang am 01.09.2007/02.09.2007 nicht nachgeholt wird. Ihre Begründung hierbei ist nicht nachvollziehbar. Denn seit März 2007 gibt es regelmäßigen Umgang. Es stellt sich die Frage, was Sie unter Planungssicherheit verstehen. Des Weiteren schließt sich die berechnete Frage meines Mandanten an, wann der Vormund allein mit seinem Mündel spricht, wie wurde dies in der Vergangenheit gehandhabt? Ich stelle klar, dass Christofer in den drei Wochen Ferien mit seinem Vater und seiner Familie gelöst war. Unterstellungen aus Ihrem Hause weist mein Mandant von sich. Wurden jemals die Pflegeeltern zu ihrer Gestaltung des Urlaubes befragt? Denn schließlich befindet sich Christofer nach wie vor rechtswidrig ohne Pflegevertrag in dieser Familie! Wenn Christofer hingegen nach Auffassung des Vormundes nach dem Urlaub mit den Pflegeeltern auffällig ist, besteht Handlungsbedarf. Ich weise hierbei auf das Kindeswohl hin.

Ich bitte um Mitteilung bis zum 19. September 2007, wann und wie regelmäßig Frau Strohmeier allein mit seinem Mündel spricht.

3. **Hinsichtlich der offen stehenden, erbetenen Akteneinsicht darf ich um Mitteilung von 3 Ihnen genehmen Terminen bis zum 17. September 2007 bitten.**
4. Es bestehen in Ihrem Hause möglicherweise rechtliche Irritationen über die Eingriffsbefugnis von Vorgesetzten gegenüber dem Vormund, Frau Strohmeier. Ich darf auf die bestehende Gesetzeslage hinweisen.

Das Jugendamt nimmt nach der gesetzlichen Regelung des § 55 Abs. 2 KJHG/SGB VIII die Amtsvormundschaft nicht kollektiv war, sondern überträgt sie einzelnen Mitarbeitern, die für die ihnen übertragenen Aufgaben gesetzliche Vertreter der Kinder werden (vgl. Münder, SGB VIII, (2003) § 55 Rdnr. 3).

»Die Tätigkeit des Vormunds ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.« (Wiesner, SGB VIII (2000), § 55, Rdnr. 73 mit Hinweis auf KGJ 46,63).

Münder weist daraufhin, dass der Mitarbeiter des Jugendamts, dem die Ausübung der Aufgaben des Vormunds übertragen ist, zwar im Jugendamt hierarchisch integriert bleibt. Die Stellung als gesetzlicher Vertreter des Kindes bewirkt jedoch Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind, nämlich die begrenzte Dienstaufsicht bzw. eingeschränktes Weisungsrecht« (a.a.O. Rdnr. 9, mit Hinweis auf Oberloskamp).

Bei Eingriffen der Vorgesetzten des Amtsvormunds in der Dienststelle können sich schwere Verstöße gegen den Grundsatz der selbstständigen, nicht fremdbestimmten/nicht fremdbeeinflussten Amtsführung der Vormundschaft ergeben.

»Das Ziel einer konsequent am Kindeswohl orientierten Betreuung und der Grundsatz einer selbstständigen, nicht fremdbestimmten/fremdbeeinflussten Amtsführung der Vormundschaft verlangen einen freien Handlungsspielraum. Eine strikte Weisungsgebundenheit... im Einzelfall würde den persönlichen Kontakt zum Kind stören, einer anonymen Amtsführung Vorschub leisten und die notwendige langfristige und stetige Beziehung und den Kontakt zum Mündel beeinträchtigen.«

Rechtsanwältin A. Zeycan · Herner Str. 79 · 44791 Bochum
Tel: 02 34 / 93 78 3 - 0 · Fax: 02 34 / 93 78 3 - 20

Weiter führt Münder aus (a. a. O. Rdnr. 13; ähnlich: Wiesner a. a. O. Rdnr. 91f):

»Die Konstruktion der Amtsvormundschaft im Jugendamt, ausgeübt durch Beamte/Angestellte kann dazu führen, dass der Beamte/Angestellte als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen ein gerichtliches Verfahren gegen das Jugendamt führen muss (In-sich-Prozess). Eine Beeinträchtigung dieses Rechts durch Ausübung von Weisungs-oder Direktionsrecht des Leiters des Jugendamts ist rechtswidrig und ein Grund für das Vormundschaftsgericht, seinerseits einzugreifen (mit Hinweis auf OVG Berlin, FEVS 37,228).«*

Ich habe sowohl Ihr Haus als auch den Amtsvormund, Frau Strohmeyer, wiederholt auf die Verpflichtung hingewiesen, dass nur der Amtsvormund für die Sicherheit und des Wohlbefinden von Christofer bei den Pflegeeltern verantwortlich ist. Diese Verantwortlichkeit lässt sich nicht auf andere Personen übertragen.

Über eine Erklärung, warum Christofer neben Frau Karnahl einer neue fremde Kontaktperson, wie Herr Herrn Specht, zugemutet wird, wäre ich Ihnen verbunden. Ich bitte um Auskunft welche Aufgaben Herr Specht hat.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwältin Zeycan